Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3429

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen

— Drucksache IV/3325 —

A. Bericht des Abgeordneten Weinzierl

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen ist in der 181. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Mai 1965 dem Wirtschaftsausschuß überwiesen worden. Der Wirtschaftsausschuß hat den Gesetzentwurf am 13. Mai 1965 behandelt.

Die Gesetzesvorlage der Bundesregierung ist durch die Empfehlung des Ministerrates der OECD vom 10. Juli 1962 und durch den Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rats über die Vorschriften der Mitgliedstaaten der EWG zur Aufrechterhaltung von Mindestvorräten an Erdöl und Erdölerzeugnissen (Drucksache IV/2756 vom 24. November 1964) ausgelöst worden. Der Ausschuß billigt die Ziele des Gesetzentwurfs. Er hält es in Übereinstimmung mit der Bundesregierung für erforderlich, die Sicherheit und die Regelmäßigkeit der Mineralölversorgung durch die Aufrechterhaltung von Mindestvorräten an Erdölerzeugnissen zu gewährleisten. Angesichts der wachsenden Abhängigkeit der Energieversorgung von Erdöleinfuhren ist es erforderlich, für den Fall einer kurzfristigen Unterbrechung bestimmter Einfuhrströme Vorsorge zu treffen. Ähnliche gesetzliche Regelungen bestehen in den meisten europäischen Staaten, insbesondere in den Mitgliedsländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Der Ausschuß hat den einzelnen Vorschriften des Entwurfs im wesentlichen unverändert nach der Regierungsvorlage zugestimmt. Erörterungen von besonderer Bedeutung fanden zu folgenden Punkten statt:

1. Der vom Bundesrat empfohlenen Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes, die sich insbesondere aus der vorgeschlagenen Zuständigkeit von Landesbehörden zur Durchführung des Gesetzes ergeben würde, folgte der Ausschuß nicht. Er schloß sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß die in dem Gesetz vorgesehenen Erhebungen und Kontrollen nur von einer zentralen Behörde, dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, durchgeführt werden können. Eine Durchführung des Gesetzes auf Länderebene würde in der Praxis auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stoßen, weil die in der Bundesrepublik tätigen Mineralölunternehmen in aller Regel über Raffinerien und Verteileranlagen in mehreren Bundesländern verfügen.

2. Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß es sich um ein spezifisch energiepolitisches Gesetz handele, das die Aufnahme einer Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Sondervorschriften über die Vorratshaltung für Zwecke der Verteidigung zu erlassen, ausschließe.

3. Die Erwägung, die zum Bebunkern von Seeschiffen verwendeten Mengen in die Bemessung der Vorratshaltung einzubeziehen, wurde in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der EWG-Richtlinie nicht weiterverfolgt, zumal der Gesetzentwurf keine präjudiziellen Bestimmungen für die Verteilung der Vorräte im Krisenfalle enthält.

   Auch der Gedanke, eine Erfüllung der Vorratshaltungspflicht mit Beständen an Bord eines Seeschiffes außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes zuzulassen, mußte in Übereinstimmung mit der EWG-Richtlinie fallengelassen werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

4. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung zugelassene Erfüllung der Vorratspflicht für Erdölerzeugnisse durch Erdöl und Halbfertigfabrikate wurde eingeschränkt. Da das heimische Öl einerseits nicht in die Bevorratungspflicht einbezogen ist, kann diese andererseits auch nur durch eingeführtes Erdöl oder durch die aus solchem Erdöl hergestellten oder eingeführten Halbfertigfabrikate erfüllt werden.

5. Die in § 7 Abs. 4 des Regierungsentwurfs vorgesehene teilweise Befreiung von der Vorratspflicht für den Fall unzumutbarer Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit wurde vom Ausschuß nicht gebilligt. Den Hinweis der Regierungsvertreter, es sei nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, daß eine volle Erfüllung der Vorratshaltungspflicht im Einzelfall dem Artikel 14 des Grundgesetzes zuwiderlaufen könne, folgte der Ausschuß nicht. Er vertrat die Auffassung, daß die vierjährige Übergangszeit selbst für diejenigen, die gegenwärtig über verhältnismäßig geringe Vorräte und Vorratslager verfügten, unerträgliche Härten ausschließe. Im übrigen widerspreche es dem Ziel des Gesetzes, das eine Minderung des Einfuhrrisikos verfolge, daß man bestimmten Einführern zum Nachteil der gesamten Mineralölversorgung geringere Mindestvorräte zugestehe. Wer es auf sich nehme, die Bevölkerung durch risikovollere, einfuhrabhängige Energie zu versorgen, müsse es — wie alle seine Mitkonkurrenten — in Kauf nehmen, in gleicher Weise zur Wahrung der Kontinuität der Versorgung bestimmte Mindestvorräte zu halten.

6. Der Ausschuß beschloß, die in § 9 des Regierungsentwurfs vorgesehene Art der Meldepflichten, zu ändern, um einen unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Insbesondere vertrat er die Meinung, daß es entbehrlich sei, die Vorräte lediglich deshalb täglich zu kontrolieren, um den Tag mit der niedrigsten Vorratshaltung zu ermitteln. Um eine wirtschaftsnahe mit den Zielen des Gesetzes in Einklang zu bringende personal- und kostensparende Regelung zu ermöglichen, wurden die Kriterien für eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft dementsprechend ergänzt.

7. Die in § 20 vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers für Wirtschaft zum Zwecke einer möglichst engen Anpassung der Vorratspflicht an Regelungen über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen innerhalb internationaler Organisationen oder supranationaler Zusammenschlüssen, denen die Bundesrepublik als Mitglied angehört, wurde erweitert. Der Grund für diese Erweiterung war eine sich in letzter Zeit abzeichnende Ergänzung der Direktive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

8. Durch eine vom Ausschuß vorgeschlagene Konkretisierung der Zeitpunkte in den §§ 21 und 23 des Gesetzentwurfs soll für den Kreis der Vorratsverpflichteten von Anfang an eine überschaubare Grundlage der ihnen obliegenden Höhe der Vorratspflicht geschaffen werden.

Bonn, den 14. Mai 1965

Weinzierl
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/3325 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. Mai 1965

Der Wirtschaftsausschuß

Dr. Aschoff — Vorsitzender

Weinzierl — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen

— Drucksache IV/3325 —

mit den Beschlüssen des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Wer als Inhaber eines wirtschaftlichen Unternehmens

1. Motorenbenzin, Flugbenzin, Flugturbinenkraftstoff,
2. Dieselkraftstoff, leichtes Heizöl, Petroleum oder
3. mittelschweres oder schweres Heizöl

einführt oder aus eingeführtem Erdöl der Tarifnummer 27.09 oder 27.10 C II des Deutschen Zolltarifs 1965 (eingeführtes Erdöl) für eigene Rechnung herstellt oder herstellen läßt, ist zur Vorratshaltung verpflichtet (vorratspflichtiger Unternehmer).

§ 2

(1) Vorratspflichtige Unternehmer haben ständig von jeder der in § 1 genannten Gruppen von Erdölerzeugnissen diejenigen Mengen als Vorrat zu halten, die sie im letztvergangenen Kalenderjahr durchschnittlich

1. im Laufe von 45 Tagen eingeführt oder
2. im Laufe von 65 Tagen aus eingeführtem Erdöl hergestellt

und nicht für die in Absatz 3 bezeichneten Zwecke verwendet haben.

(2) Hat der vorratspflichtige Unternehmer während des der Berechnung der Vorratsmengen zugrunde zu legenden Kalenderjahres Erdölerzeugnisse auch aus deutschem Erdöl hergestellt, so ist bei Berechnung der nach Absatz 1 Nr. 2 zu haltenden Vorratsmengen davon auszugehen, daß ein dem Verhältnis der eingesetzten Menge eingeführten

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses

Erdöls zu der insgesamt eingesetzten Erdölmenge entsprechender Teil der angefallenen Gesamtmenge eines jeden in § 1 genannten Erdölerzeugnisses aus eingeführtem Erdöl hergestellt worden ist.

(3) Von den im letztvergangenen Kalenderjahr hergestellten oder eingeführten Mengen der in § 1 genannten Erdölerzeugnisse sind bei Berechnung der zu haltenden Vorratsmengen nicht zu berücksichtigen

1. die ausgeführten oder an ausländische Streitkräfte gelieferten Mengen,
2. die zum Bebunkern von Seeschiffen verwendeten Mengen,
3. die als Betriebsstoff zur Aufrechterhaltung des Herstellungsbetriebes im Sinne des § 3 Mineralölsteuergesetz verwendeten Mengen.

Für die Berechnung dieser Mengen gilt, wenn der vorratspflichtige Unternehmer auch Erdölerzeugnisse aus deutschem Erdöl hergestellt oder Erdölerzeugnisse auf andere Weise als durch Einfuhr erworben hat, Absatz 2 sinngemäß.

(4) Hat der vorratspflichtige Unternehmer das Unternehmen oder den Betrieb, in welchem er eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit ausübt, erst nach Beginn des letztvergangenen Kalenderjahres erworben, so finden Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechnung der zu haltenden Vorratsmengen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Inhaberwechsels die vollen Jahresmengen der im Rahmen des Unternehmens oder Betriebes eingeführten, hergestellten und nach Absatz 3 Satz 1 verwendeten Erdölerzeugnisse zugrunde zu legen sind.

(5) Hat der Unternehmer eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit neu aufgenommen, so gelten, solange er sie noch nicht während eines vollen Kalenderjahres ausgeübt hat, für die Berechnung der zu haltenden Vorratsmengen Absätze 1 bis 3 mit folgender Maßgabe:

1. bis zum Ablauf des ersten vollen Kalendermonats nach Aufnahme der Tätigkeit brauchen keine Vorräte gehalten zun werden;
2. während des nächsten Kalendermonats der Tätigkeit sind diejenigen Mengen als Vorrat zu halten, die im vorangegangenen Kalendermonat durchschnittlich im Laufe von 4 Tagen eingeführt oder im Laufe von 6 Tagen aus eingeführtem Erdöl hergestellt worden sind;
3. nach Ablauf jedes weiteren, letztmalig nach Ablauf des zwölften Kalendermonats erhöhen sich die als Vorrat zu haltenden Mengen entsprechend Nummer 2.

Entwurf

§ 3

Soweit die Vorratspflicht auf der Herstellung von Erdölerzeugnissen beruht, kann sie auch mit Erdöl oder Halbfertigfabrikaten erfüllt werden. Eine Anrechnung solcher Vorräte auf die einzelen Erzeugnisgruppen des § 1 ist jedoch, wenn kein Fall des § 2 Abs. 5 vorliegt, nur in Höhe der Anteile zulässig, die nach dem im letztvergangenen Kalenderjahr von dem vorratspflichtigen Unternehmer bei der Erdölverarbeitung erzielten Ergebnis, aufgegliedert nach den absatzbereiten Mengen aller hergestellten Erzeugnisse, den für den Eigenverbrauch verwendeten Mengen dieser Erzeugnisse und den eingetretenen Verarbeitungsverlusten (Gesamtverarbeitungsschlüssel) auf absatzbereite Mengen einer jeden Erzeugnisgruppe entfallen sind. Weist der vorratspflichtige Unternehmer nach, daß er gegenüber dem letztvergangenen Kalenderjahr sein Herstellungsverfahren oder die Art des eingesetzten Erdöls gewechselt hat, so kann von der zuständigen Behörde eine abweichende Anrechnung gestattet werden.

§ 4

(1) Die Vorratspflicht kann nur mit Beständen erfüllt werden, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden. Mit Beständen an Bord eines Seeschiffes kann die Vorratspflicht abweichend von Satz 1 ohne Rücksicht auf die Nationalität der Schiffe erfüllt werden, wenn sich das Schiff in einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hafen befindet und der Kapitän sich zum Löschen der Ladung fertig und bereit erklärt hat.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß die Vorratspflicht auch mit Beständen erfüllt werden kann, die sich in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befinden, soweit durch Übereinkommen mit diesen Staaten oder auf Grund von Richtlinien oder Verordnungen des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sichergestellt ist, daß solche Bestände den Zwecken der Vorratspflicht in gleicher Weise wie Bestände im Geltungsbereich dieses Gesetzes nutzbar gemacht werden können.

§ 5

Mit Beständen, die sich in Straßentankwagen oder Tankstellen oder in Rohrleitungs- oder Verarbeitungsanlagen einschließlich deren Verbindungsleitungen befinden, kann die Vorratspflicht nicht erfüllt werden. Das gleiche gilt von Beständen, die auf Grund eines anderen Gesetzes, einer hoheitlichen Anordnung oder einer gegenüber einer öffentlichrechtlichen Körperschaft oder Behörde eingegangenen Verpflichtung als Vorrat zu halten sind.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 3

Soweit die Vorratspflicht auf der Herstellung von Erdölerzeugnissen beruht, kann sie auch mit **eingeführtem** Erdöl oder **mit aus solchem Erdöl hergestellten oder eingeführten** Halbfertigfabrikaten erfüllt werden; **§ 2 Abs. 2 gilt insoweit sinngemäß.** Eine Anrechnung solcher Vorräte auf die einzelnen Erzeugnisgruppen des § 1 ist jedoch, wenn kein Fall des § 2 Abs. 5 vorliegt, nur in Höhe der Anteile zulässig, die nach dem im letztvergangenen Kalenderjahr von dem vorratspflichtigen Unternehmer bei der Erdölverarbeitung erzielten Ergebnis, aufgegliedert nach den absatzbereiten Mengen aller hergestellten Erzeugnisse, den für den Eigenverbrauch verwendeten Mengen dieser Erzeugnisse und den eingetretenen Verarbeitungsverlusten (Gesamtverarbeitungsschlüssel) auf absatzbereite Mengen einer jeden Erzeugnisgruppe entfallen sind. Weist der vorratspflichtige Unternehmer nach, daß er gegenüber dem letztvergangenen Kalenderjahr sein Herstellungsverfahren oder die Art des eingesetzten Erdöls gewechselt hat, so kann von der zuständigen Behörde eine abweichende Anrechnung gestattet werden.

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

Entwurf

§ 6

(1) Vorräte, die von dem vorratspflichtigen Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 gehalten werden, sind unbeschadet der §§ 4 und 5 die nachstehend bezeichneten Bestände:

1. Bestände im unmittelbaren Alleinbesitz des Unternehmers; dies gilt nicht, wenn der Unternehmer einem anderen vorratspflichtigen Unternehmer gegenüber schriftlich anerkannt hat, daß die Bestände von ihm nicht als eigene Vorräte gehalten werden;
2. Bestände im mittelbaren Alleinbesitz des Unternehmers, sofern die unmittelbaren Besitzer
   a) nicht ebenfalls vorratspflichtige Unternehmer sind oder schriftlich anerkannt haben, daß die Bestände von ihnen nicht als eigene Vorräte gehalten werden, und
   b) *entweder dem Unternehmer gegenüber zum Besitz verpflichtet oder zwar zum Besitz berechtigt, aber nach den für ihr Besitzrecht maßgebenden Rechtsvorschriften oder Vertragsbestimmungen* zur *eigenmächtigen* Verfügung über die Bestände nicht oder nur mit der Maßgabe befugt sind, daß dem Unternehmer eine eingetretene Verminderung der Bestände unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird;
3. Bestände von mindestens eintausend Tonnen, die sich nicht im Besitz des Unterehmers befinden, deren verfügungsberechtigte Besitzer sich jedoch dem Unternehmer gegenüber schriftlich verpflichtet haben, die Bestände mindestens während der nächsten drei Monate weder zu verbrauchen noch Dritten zu überlassen, und falls sie ebenfalls vorratspflichtige Unternehmer sind, dem Unternehmer gegenüber schriftlich anerkannt haben, daß die Bestände von ihnen nicht als eigene Vorräte gehalten werden.

(2) Beständen im Alleinbesitz des vorratspflichtigen Unternehmers steht derjenige Teil von in seinem Mitbesitz befindlichen Beständen gleich, über den die anderen Mitbesitzer nicht ohne Zustimmung oder Mitwirkung des Unternehmers verfügen können; ist ein anderer Mitbesitzer ebenfalls vorratspflichtiger Unternehmer, so gilt der Halbsatz nur, wenn der andere Mitbesitzer schriftlich anerkannt hat, daß der bezeichnete Teil der Bestände von ihm nicht als Vorrat gehalten wird.

§ 7

(1) Die Vorratspflicht erlischt, wenn über das Vermögen des vorratspflichtigen Unternehmers das Konkursverfahren oder das gerichtliche Vergleichs-

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 6

(1) Vorräte, die von dem vorratspflichtigen Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 gehalten werden, sind unbeschadet der §§ 4 und 5 die nachstehend bezeichneten Bestände:

1. unverändert
2. Bestände im mittelbaren Alleinbesitz des Unternehmers, sofern die unmittelbaren Besitzer
   a) unverändert
   b) zur Verfügung über die Bestände nicht oder nur mit der Maßgabe befugt sind, daß dem Unternehmer eine eingetretene Verminderung der Bestände unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird;
3. unverändert

(2) unverändert

§ 7

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
verfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet wird. Setzt der Unternehmer nach Beendigung des Verfahrens seine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit fort, so findet auf die Berechnung der von ihm zu haltenden Vorratsmengen § 2 Abs. 5 sinngemäß Anwendung.	
(2) Hat ein vorratspflichtiger Unternehmer die Einfuhr oder die Herstellung der als Vorrat zu haltenden Erzeugnisse gegenüber dem für die Berechnung der Vorratsmengen maßgeblichen Zeitraum nicht nur vorübergehend erheblich eingeschränkt oder wird die Erfüllung seiner Vorratspflicht infolge eines unabwendbaren Ereignisses in unzumutbarer Weise erschwert, so hat die zuständige Behörde ihn auf Antrag in einem nach Art, Ausmaß und Dauer der Einschränkung oder Erschwerung angemessenen Umfange von der Vorratspflicht freizustellen.	(2) unverändert
(3) Sobald die im Laufe eines Kalenderjahres eingeführten oder hergestellten Mengen der in § 1 genannten Erdölerzeugnisse die Vorjahrsmengen wesentlich überschreiten oder feststeht, daß die Mengen der Erdölerzeugnisse, die der Unternehmer für die in § 2 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Zwecke im laufenden Kalenderjahr liefern oder verwenden wird, erheblich niedriger sind als die Vorjahrsmengen, hat die zuständige Behörde anzuordnen, daß der Unternehmer bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres entsprechend höhere als die sich nach § 2 Abs. 1 bis 4 ergebenden Mengen als Vorrat zu halten hat.	(3) unverändert
(4) Einem Unternehmer, dessen Vorratspflicht ausschließlich auf der Einfuhr von Erdölerzeugnissen beruht, kann von der zuständigen Behörde auf Antrag gestattet werden, abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 1 nur diejenigen Mengen der dort bezeichneten Erdölerzeugnisse als Vorrat zu halten, die er im letztvergangenen Kalenderjahr durchschnittlich im Laufe eines Zeitraums von weniger als 45 Tagen, mindestens jedoch von 25 Tagen, eingeführt hat, wenn der Unternehmer *1. weder unter dem beherrschenden Einfluß anderer vorratspflichtiger Unternehmer steht, noch auf sie einen solchen Einfluß auszuüben vermag und* *2. dadurch eine unzumutbare Beeinträchtigung seiner Wettbewerbsfähigkeit am Energieversorgungsmarkt erleiden würde, daß die nach § 2 zu haltende Vorratsmenge für ihn unverhältnismäßig hohe Betriebsaufwendungen mit sich bringt.* *Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Anwendung des Satzes 1 und zwecks Gewährleistung einer zutreffenden Übersicht über die Gesamtmenge der gehaltenen Vorräte durch Rechtsverordnung Vorschriften über das anzuwendende Verfahren, die zu stellenden Beweisanforderungen und die anzulegenden Beurteilungsmaßstäbe zu erlassen sowie den Zeitpunkt zu bestimmen, nach welchem Anträge auf*	**Absatz 4 entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Herabsetzung der im laufenden Kalenderjahr zu haltenden Vorratsmengen nicht mehr zulässig sind.	
(5 Eine nach Absatz 2, 3 oder *4* getroffene Entscheidung hat den Zeitpunkt festzusetzen, in welchem die Änderung in der Vorratspflicht des Unternehmers eintritt. *Eine Entscheidung nach Absatz 4 ist insoweit zu widerrufen, als ihre Voraussetzungen nachträglich wegfallen.*	(5) Eine nach Absatz 2 oder 3 getroffene Entscheidung hat den Zeitpunkt festzusetzen, in welchem die Änderung in der Vorratspflicht des Unternehmers eintritt.
§ 8	§ 8
(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zum Zwecke der Verhütung unmittelbar drohender oder der Behebung eingetretener Schwierigkeiten in der Energieversorgung durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, geringere Mengen an Erdölerzeugnissen als Vorrat gehalten werden, als nach diesem Gesetz vorgeschrieben ist; die Rechtsverordnung ist aufzuheben, sobald die ihren Erlaß rechtfertigenden Gründe wegfallen. Soweit es der Zweck der Rechtsverordnung zuläßt, ist sie auf einzelne Erzeugnisse oder Gruppen von Erzeugnissen zu beschränken. Soll lediglich regionalen Schwierigkeiten entgegengewirkt werden, so kann die Rechtsverordnung auch auf den Kreis derjenigen vorratspflichtigen Unternehmer beschränkt werden, in deren hauptsächlichem räumlichen Tätigkeitsbereich die Schwierigkeiten drohen oder eingetreten sind.	(1) unverändert
(2) *Die Geltungsdauer einer* Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann mit Zustimmung des Bundestages auch *über die Dauer von* sechs Monate*n hinaus verlängert* werden.	(2) **Durch eine** mit Zustimmung des Bundestages **erlassene** Rechtsverordnung **des Bundesministers für Wirtschaft** kann **eine Regelung** nach Absatz 1 auch **für einen längeren Zeitraum als** sechs Monate **getroffen** werden.
§ 9	§ 9
(1) Vorratspflichtige Unternehmer haben der zuständigen Behörde für jedes abgelaufene Kalendervierteljahr schriftlich zu melden:	(1) Vorratspflichtige Unternehmer haben der zuständigen Behörde für jedes abgelaufene Kalendervierteljahr schriftlich zu melden:
1. die Bestände an jedem der in § 1 genannten Erdölerzeugnisse und insoweit, als die Vorratspflicht auf der Herstellung solcher Erzeugnisse beruht, auch die Bestände an Erdöl und Halbfabrikaten, die sie	1. die Bestände an jedem der in § 1 genannten Erdölerzeugnisse und insoweit, als die Vorratspflicht auf der Herstellung solcher Erzeugnisse beruht, auch die Bestände an Erdöl und Halbfabrikaten, die sie
a) am Schluß des Kalendervierteljahres,	a) unverändert
b) an dem *Tage,* an welchem im Laufe des Kalendervierteljahres die Bestände den niedrigsten Stand erreichten,	b) an dem **Monatsende,** an welchem im Laufe des Kalendervierteljahres die Bestände den niedrigsten Stand erreichten,
als Vorrat gehalten haben;	als Vorrat gehalten haben;
2. *den Ort, an dem sich die zu Nummer 1 Buchstaben a und b gemeldeten Bestände am Stichtage befunden haben;*	2. **die Rechtstatsachen, von denen nach § 7 Abs. 3 eine Erhöhung der sich nach § 2 Abs. 1 bis 4 ergebenden Vorratsmengen abhängt.**
3. *die Besitzverhältnisse hinsichtlich der gemeldeten Bestände sowie die sonstigen*	**Nummer 3 entfällt**

Entwurf

Rechtstatsachen, von denen es nach § 6 abhängt, ob die Bestände Vorräte waren, die von dem vorratspflichtigen Unternehmer gehalten werden;

4. *diejenigen Mengen der in § 1 bezeichneten Erdölerzeugnisse, die sie*
   a) *eingeführt,*
   b) *auf andere Weise erworben,*
   c) *hergestellt,*
   d) *von den zu Buchstaben a bis c gemeldeten Mengen für Zwecke nach § 2 Abs. 3 Satz 1 geliefert oder verwendet*

   haben;
5. *die Mengen eingeführten und deutschen Erdöls, die sie bei der Herstellung der zu Nummer 4 Buchstabe c gemeldeten Mengen eingesetzt haben.*

(2) Zusammen mit der nach Absatz 1 für die ersten drei Monate eines Kalenderjahres einzureichenden Meldung sind alljährlich für das letztvergangene Kalenderjahr die Angaben zu machen, von denen nach § 2 Abs. 1 bis 4 die Berechnung der Mengen der während des laufenden Kalenderjahres zu haltenden Vorräte abhängt; soweit die Vorratspflicht des Unternehmers auf der Herstellung von Erdölerzeugnissen beruht, ist außerdem der Gesamtverarbeitungsschlüssel anzugeben. Im Falle des § 2 Abs. 4 sind die Angaben nach Satz 1 zusammen mit der Meldung für das erste nach dem Erwerb des Unternehmens oder Betriebes endende Kalendervierteljahr zu machen; der Zeitpunkt des Inhaberwechsels und der Name des bisherigen Inhabers sind ebenfalls anzugeben.

(3) Nach der Neuaufnahme einer die Vorratspflicht begründenden Tätigkeit sind, solange die Tätigkeit noch nicht während eines vollen Kalenderjahres angedauert hat, abweichend von Absatz 2 die Angaben zu machen, von denen nach § 2 Abs. 5 die Berechnung der Mengen der bis zum Ablauf des ersten vollen Kalenderjahres zu haltenden Vorräte abhängt.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gliederung und die näheren Einzelheiten, insbesondere den Genauigkeitsgrad und die Art und Weise der Bezeichnung von Personen und *Örtlichkeiten* der nach Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen und Angaben *sowie über* den Zeitpunkt zu erlassen, bis zu dem die Meldungen zu erstatten sind.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

Nummer 4 entfällt

Nummer 5 entfällt

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung **nähere** Vorschriften **zu erlassen,** über

1. **den Inhalt der nach Absatz 1 Nr. 1 zu erstattenden Meldungen, insbesondere die Aufgabe des Ortes und der Besitzverhältnisse hinsichtlich der gemeldeten Bestände sowie der sonstigen nach § 6 erheblichen Rechtstatsachen;**
2. die Gliederung und die näheren Einzelheiten, insbesondere den Genauigkeitsgrad und die Art und Weise der Bezeichnung von Personen und **Vorratsmengen,** der nach **den** Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen und Angaben;
3. den Zeitpunkt, bis zu dem die Meldungen zu erstatten sind.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 10	§ 10
(1) Vorratspflichtige Unternehmer haben der zuständigen Behörde auf Verlangen diejenigen Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Erfüllung ihrer Vorratspflicht überwachen und die Richtigkeit ihrer Meldungen und Angaben nach § 9 prüfen zu können.	unverändert
(2) Die Angehörigen der zuständigen Behörde und die sonst von ihr mit der Überwachung oder Prüfung beauftragten Personen sind befugt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume vorratspflichtiger Unternehmer zu betreten und die dort befindlichen Einrichtungen und Unterlagen zu besichtigen und zu prüfen.	
(3) Der Unternehmer kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	
(4) Absätze 1 bis 3 gelten auch gegenüber Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Besitz oder Mitbesitz sich nach Meldung oder Auskunft eines vorratspflichtigen Unternehmers von diesem als Vorrat gehaltene Bestände an Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Halbfabrikaten befinden oder befunden haben.	
§ 11	§ 11
Die nach §§ 9 und 10 erlangten Kenntnisse dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gelten insoweit nicht.	unverändert
§ 12	§ 12
Die Höhe des Zwangsgeldes, das von der zuständigen Behörde nach §§ 6, 9 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) festgesetzt werden kann, beträgt, soweit es sich um die Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen handelt, zu denen ein vorratspflichtiger Unternehmer nach diesem Gesetz verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann, abweichend von § 11 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes im Höchstfalle zwanzigtausend Deutsche Mark.	unverändert
§ 13	§ 13
Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft.	unverändert

Entwurf

§ 14

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Meldung nach § 9 nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet,
2. entgegen § 10 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erteilt oder entgegen § 10 Abs. 2 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen nicht duldet.

(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 16

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 15 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwor-

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

Entwurf

tung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 17

Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine durch § 15 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Höhe der Geldbuße ist nach § 15 Abs. 2 zu bemessen.

§ 18

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(2) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 19

Hat ein Unternehmen oder Betrieb, in welchem eine die Vorratspflicht begründende Tätigkeit ausgeübt wird, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so findet auf die Berechnung der von dem Unternehmer zu haltenden Vorratsmengen § 2 Abs. 5 sinngemäß Anwendung.

§ 20

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zum Zwecke einer möglichst engen Anpassung *des Umfanges* der Vorratspflicht an Regelungen über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen innerhalb internationaler Organisationen oder supranationaler Zusammenschlüsse, denen die Bundesrepublik Deutschland als *Mitglied* angehört, die für die Berechnung der nach diesem Gesetz zu haltenden Vorratsmengen maßgeblichen Zeitabschnitte um höchstens ein Zehntel ihrer in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Dauer zu verkürzen oder zu verlängern und die nach § 2 Abs. 5 geltenden Berechnungsgrundlagen entsprechend den neu festgesetzten Zeitabschnitten zu ändern. *§ 2 Abs. 3 bleibt unberührt.*

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

§ 20

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, **durch Rechtsverordnung** zum Zwecke einer möglichst engen Anpassung der Vorratspflicht an Regelungen über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen innerhalb internationaler Organisationen oder supranationaler Zusammenschlüsse, denen die Bundesrepublik Deutschland als **Mitgliedstaat** angehört,

1. die für die Berechnung der nach diesem Gesetz zu haltenden Vorratsmenge maßgeblichen Zeitabschnitte um höchstens ein Zehntel ihrer in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Dauer zu verkürzen oder zu verlängern und die nach § 2 Abs. 5 geltenden Berechnungsgrundlagen entsprechend den neue**n** festgesetzten Zeitabschnitten zu ändern,

2. **im Falle des § 3 allgemein eine von § 3 Satz 2 abweichende Anrechnung der dort bezeichneten Vorräte zuzulassen.**

Entwurf

§ 21

(1) Die vollen nach § 2 berechneten Vorratsmengen brauchen erstmals im *fünften auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahr* gehalten zu werden.

(2) Während des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Kalenderjahres braucht ein vorratspflichtiger Unternehmer, soweit die Vorratspflicht auf der Einfuhr von Erdölerzeugnissen beruht, nur ein Fünftel und, soweit die Vorratspflicht auf der Herstellung von Erdölerzeugnissen beruht, nur dreizehn Zwanzigstel der sich nach § 2 ergebenden Mengen als Vorrat zu halten. Für die folgenden drei Kalenderjahre erhöhen sich die als Vorrat zu haltenden Bruchteile der vollen Vorratsmengen, soweit die Vorratspflicht auf der Einfuhr von Erdölerzeugnissen beruht, jeweils um ein Fünftel und, soweit die Vorratspflicht auf der Herstellung von Erdölerzeugnissen beruht, jeweils um zwei Zwanzigstel gegenüber dem Vorjahre.

§ 22

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23

Dieses Gesetz tritt *mit Beginn des sechsten auf seine Verkündung folgenden Monats* in Kraft.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 21

(1) Die vollen nach § 2 berechneten Vorratsmengen brauchen erstmals im **Jahre 1970** gehalten zu werden.

(2) unverändert

§ 22

unverändert

§ 23

Dieses Gesetz tritt **am 1. Januar 1966** in Kraft.